

**Untere Jagdbehörde
beim Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
Postfach 14 64
64504 Groß-Gerau**

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins.

1. Zur Person gebe ich an:

a)	Name	Vorname	Beruf
	Geb. am	in	Kreis
b)	Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt)		
c)	Da ich noch minderjährig bin, füge ich die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei. *)		

2. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 BJG der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte. Gegen mich sind Strafverfahren oder Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, welche die Versagung des Jagdscheines nach § 17 Abs. 4 BJagdG rechtfertigen könnten, weder anhängig noch wurden solche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung eingestellt.
3. Mir ist ferner bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender oder später widerrufener Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die abgelegte Prüfung für nichtig erklärt werden kann.
4. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigelegten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

- 1 Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang (§ 4 Jägerprüfungsordnung)
- 1 Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen auf den laufenden Keiler
- 1 Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen mit der Kurzwaffe
- 1 Bestätigung über den Abschluss einer Jungjäger-Haftpflichtversicherung
- 1 Beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter*
- 1 Quittung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr
- 1 Ggf. die Bescheinigung über bereits bestandene Prüfungsteile im Bundesland Hessen

*) Nichtzutreffendes bitte streichen



- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre als sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Bundesjagdgesetz

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§ 18 a Bundesjagdgesetz

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.